

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024
Nr. 8
Mittwoch, 20.03.2024
von Seite 54 bis 63

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide	Seite	55
Benutzungs- und Entgeltordnung für vhs-Räumlichkeiten in der Heider Marktpassage	Seite	57
Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Heide	Seite	59
Offenlegung des Berufes gem. § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	Seite	62
	Seite	
	Seite	
NICHTAMTLICHER TEIL		
Termin-Sprechtage des Bürgermeisters am 18.04.2024	Seite	63
	Seite	
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird durch die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.10.2010 die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide neugefasst:

§ 1

Rechtsstatus, Aufgabe

(1)

Die Stadt Heide unterhält als Einrichtung für die Erwachsenenbildung die städtische Volkshochschule in Heide (vhs); sie wird hauptamtlich geleitet.

(2)

Die vhs Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der vhs Heide ist die Weiterbildung von Erwachsenen und Heranwachsenden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen und Lehrgängen nach satzungsgemäß erstelltem Arbeitsplan.

(3)

Die vhs Heide ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie wird grundsätzlich nach dem Kostendeckungsprinzip bewirtschaftet. Es bleibt der Stadt jedoch unbenommen, den Lehrbetrieb aus allgemeinen sozialwirtschaftlichen Gründen im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts zu fördern.

(4)

Mittel der vhs Heide dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der vhs Heide.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der vhs Heide fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung der vhs Heide oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes soll das Vermögen der vhs Heide gemeinnützig für Bildung und Erziehung verwendet werden.

§ 2

Eingliederung in die Stadtverwaltung

(1)

Die vhs Heide ist als unselbständige Einrichtung Bestandteil der Stadtverwaltung und dem Fachbereich 2 –Bürgerdienste und Sicherheit -angegliedert, sie gehört zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kultur und Soziales.

(2)

Das Personal der vhs Heide untersteht der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Verwaltung wird mit Ausnahme der speziellen Leistungsverwaltung von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

(3)

Im allgemeinen Schriftverkehr führt die vhs Heide die Bezeichnung „Volkshochschule der Stadt Heide“. Bei Verpflichtungserklärungen zeichnet sie „Stadt Heide – Der Bürgermeister – Volkshochschule“.

(4)

Die vhs Heide ist Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V.

§ 3

Leiter/in und Mitarbeiter/innen der vhs Heide

(1)

Der Leiterin / dem Leiter der vhs Heide obliegt die Entwicklung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption sowie die verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Aufstellung des Arbeitsplanes im Entwurf für jedes Semester sowie die Überwachung der Durchführung des Arbeitsplanes,
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Verfügung über die bereitgestellten Haushaltsmittel,
- d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleitenden und Referierenden,
- e) die Vereinbarung der Honorare für die Kursleitenden und Referierenden nach Maßgabe der Honorarordnung,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle

Für Beratungspunkte, die in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur und Soziales liegen, ist die Leiterin / der Leiter der vhs Heide hinzuzuziehen.

(2)

Das für den Geschäftsbetrieb der vhs Heide erforderliche Personal wird von der Stadt Heide nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

(3) Aufgaben und Pflichten des Personals regelt eine von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.

§ 4

Teilnehmendenentgelte

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der vhs Heide wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben.

Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung der vhs Heide festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Volkshochschule der Stadt Heide vom 3. 7. 1994 tritt gleichzeitig außer Kraft

Heide, 28.10.2010

gez. Ulf Stecher

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung (GO) wird durch Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 13.02.2024 folgende 1. Änderungssatzung zu Satzung über die Volkshochschule Heide erlassen:

Artikel 1:

§ 4 Teilnehmendenentgelte erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der vhs Heide wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt muss ab dem 01.01.2025 zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer entrichtet werden. Liegen die Tatbestände des § 4 Nr. 22 a Umsatzsteuergesetz vor, ist das Entgelt umsatzsteuerfrei. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung der vhs Heide festgesetzt.

Artikel 2:

§ 5 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

(1) Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Heide, 29.02.24

S t a d t H e i d e

gez. Oliver Schmidt-Gutzat

Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für vhs-Räumlichkeiten in der Heider Marktpassage

1. Allgemeines

Die Überlassung von Räumen erfolgt grundsätzlich nur an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine oder sonstige Organisationen.

Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Leitung bzw. der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.

2. Benutzungsgenehmigung

Die Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der vhs-Leitung zu beantragen. Hier wird dann auch endgültig über die Zulassung entschieden.

Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung verliert der/die Antragsteller/in jeglichen Anspruch auf eine nochmalige Benutzung des Veranstaltungsraumes.

3. Zustand und Pflege der Räumlichkeiten

Die Räume und das Inventar werden nach vorheriger Absprache durch die vhs-Leitung bzw. durch eine von ihrer beauftragten Person an den/die Benutzer/in übergeben und nach Veranstaltungsende absprachegemäß wieder übernommen.

Die Überlassung des Raumes gilt als ordnungsgemäß, wenn der/die Benutzer/in etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung bei der vhs-Leitung anzeigt.

Die Räume sind schonend zu behandeln. Im gesamten Hausbereich gilt absolutes Rauchverbot.

4. Haftung

Jeder entstandene Schaden ist sofort zu melden.

Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung verursacht wurden, sind der vhs Heide zu ersetzen. Die Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar.

Sie haften auch für Schäden, die durch Teilnehmende, Beauftragte oder Besucher/innen einer Veranstaltung entstanden sind. Im Übrigen ist der/die Antragsteller/in haftbar.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer/innen oder Besucher/innen ist eine Haftung der vhs Heide ausgeschlossen.

5. Nutzungszeiten

Die Räumlichkeiten werden ab 9.00 Uhr und längstens bis 22.00 Uhr überlassen.

6. Nutzungsentgelt

Die vhs Heide erhebt für die Überlassung eine Nutzungsentschädigung als privatrechtliches Entgelt. Schuldner ist der/die Antragsteller/in.

Als Nutzungsentgelt werden erhoben:

Sportraum	15 € / Std. bzw. 120 € / Tag
Aula	15 € / Std. bzw. 120 € / Tag
Kursraum groß (5 / 6)	12 € / Std. bzw. 96 € / Tag
Kursraum klein (3)	8 € / Std. bzw. 64 € / Tag

Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und die Müllentsorgung sind in den Entgelten enthalten

Alle Räume sind mit WLAN ausgestattet. Eine Bestuhlung und Einrichtung der Räume ist nach Wünschen des/der Antragstellenden möglich. Für die Nutzung technischer Endgeräte (Beamer, Smartboard, digitales Flipchart) und sonstiger Ausstattung (Whiteboards, Moderationswände, Moderationskoffer) wird ein zusätzliches Entgelt erhoben:

Beamer	4 € / Std. bzw. 30 € / Tag
digitales Flipchart	6 € / Std. bzw. 45 € / Tag
Smartboard	10 € / Std. bzw. 75 € / Tag
Laptop	4 € / Std. bzw. 30 € / Tag
Whiteboard	2 € / Std. bzw. 15 € / Tag
Moderationswand	2 € / Std. bzw. 15 € / Tag
Moderationskoffer	3 € / Std. bzw. 20 € / Tag

Mit Dauernutzer/innen kann eine Pauschalmiete vereinbart werden.

Die Nutzungsentgelte sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

7. Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

8. Fälligkeit

Die Entgelte werden von der Volkshochschule in Rechnung gestellt und sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin bzw. Veranstalter/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide zu zahlen.

9. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Heide, 29.02.24
S t a d t H e i d e
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Heide

Die Volkshochschule Heide (vhs Heide) soll bei der Festsetzung ihrer Entgelte flexibel sowohl ihrem öffentlichen Auftrag wie auch wirtschaftlichen Zielen gerecht werden. Die Inanspruchnahme der Leistungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.02.2024 durch folgende Entgeltordnung festgesetzt:

§ 1 Entgelte

Die Entgelte betragen für

- allgemeine Kurse pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) und Mindestbeteiligung von 6 Personen mindestens 4,10 EUR
Bei einer geringeren Teilnehmendenzahl erhöht es sich entsprechend.
- berufsorientierte Bildung, Bildungsurlaube, Wochenendseminare, Zertifikatskurse, Spezialkurse pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) mindestens 5,10 EUR
- Einzelveranstaltungen (Vorträge, Theater) mindestens 10,00 EUR
- Schulabschlusslehrgänge / langfristige Lehrgänge monatlich
 - Hauptschulabschluss 55,00 EUR
 - Realschulabschluss 90,00 EUR
- Firmenkurse mindestens 95,00 EUR

§ 2 Kostensätze

- (1) Für Prüfungen, die von der vhs Heide im Auftrag anderer amtlicher Stellen durchgeführt werden sowie für Sachlieferungen (Papier, Kopien) wird ein Kostensatz geltend gemacht bzw. sind die entsprechenden Kosten zusätzlich zu den Entgelten zu entrichten.
- (2) Bei Exkursionen und Studienreisen werden Zusatzkosten (z.B. Buchungskosten) sowie nach Aufwand ermittelte Entgelte zusammen mit den Entgelten erhoben.
- (3) Die jeweiligen Entgelte einschließlich Lernmaterial- oder Lebensmittelumlagen werden zu jedem Angebot im Programmheft veröffentlicht.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird bei Anmeldung von Schülern*innen, Studierenden, Auszubildenden, Teilnehmenden des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen Jahres, Inhaber*innen von Jugendleitercards (Juleica) sowie Arbeitslosen im Leistungsbezug eine Ermäßigung der Gebühren um 40 % gewährt.
- (2) Die Ermäßigung ist nur für das laufende Semester möglich und bei der Anmeldung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.
- (3) Für berufsbildende Maßnahmen, Bildungsurlaube, Prüfungen, Exkursionen, Studienfahrten, Schulabschlusskurse und solche Angebote, die im Programmheft entsprechend gekennzeichnet sind, wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Legastheniekurse sind von der Ermäßigung ebenfalls ausgenommen.
- (5) Zusatzentgelte für Lernmaterialien, Material- oder Lebensmittelumlagen können nicht ermäßigt werden.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Anmeldungen für Kurse und Veranstaltungen - persönlich, schriftlich, per Onlinebuchung über die Website, telefonisch, per Fax oder E-Mail - nimmt die Geschäftsstelle der vhs Heide entgegen. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des jeweils angegebenen Entgeltes. Ein kostenloser Probebesuch ist nicht möglich.
- (2) Anmeldungen sind sowohl für Kurse als auch für Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Exkursionen und Lesungen erforderlich. Das Entgelt ist grundsätzlich vor Beginn an die vhs Heide zu entrichten.
- (3) Minderjährige haben bei der Anmeldung die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters nachzuweisen.

(4) Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nur für Online-Anmeldungen unter Angabe der E-Mail-Adresse.

§ 5 Rücktritt / Kündigung

(1) Abmeldungen und Kündigungen sind rechtzeitig an die Geschäftsstelle der vhs Heide persönlich, schriftlich oder telefonisch zu richten. Eine Abmeldung bei der Kursleitung oder ein Fernbleiben vom Veranstaltungsangebot gilt nicht als Abmeldung.

(2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung ist nur in Sprachkursen unmittelbar nach dem ersten Veranstaltungstermin möglich. Bei allen weiteren Kursen ohne besondere Kennzeichnung muss die Abmeldung vier Tage vor dem ersten Kurstag erfolgen.

Für alle Veranstaltungen mit der Kennzeichnung „Eingeschränktes Rücktrittsrecht“ ist eine kostenfreie Abmeldung nur dann möglich, wenn

- bei Wochen-, Wochenend- und Kompaktseminaren, Studienfahrten und Exkursionen vier Wochen vor Beginn,
- bei Bildungsurlaubsveranstaltungen vier Wochen vor Beginn

eine Abmeldung bei der vhs Heide vorliegt.

(3) Langfristige Kurse können von Kursteilnehmenden mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Die Nichteinhaltung der Abmeldefristen verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes.

(5) Scheidet eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer während der laufenden Veranstaltung aus, wird das Entgelt nicht erstattet.

§ 6 Durchführungsvoraussetzungen

(1) Kurse finden bei einer Mindestbeteiligung von 6 Personen statt.

Ein Kurs kann auch bei einer geringeren Zahl von Teilnehmenden durchgeführt werden, sofern das Entgelt kostendeckend kalkuliert wird. Sinkt die Teilnehmendenzahl im Laufe des Kurses, kann die vhs Heide den Lehrgang auflösen (das entsprechende Entgelt wird erstattet) oder mit anderen Kursen zusammenlegen.

(2) Findet eine Veranstaltung nicht statt, werden die Teilnehmenden benachrichtigt. Entgelte werden erstattet oder nicht eingezogen.

§ 7 Entrichtung von Entgelten

(1) Für alle Veranstaltungen ist das Teilnehmendenentgelt ohne Rechnung und Aufforderung bis zum Kursbeginn unter Angabe der Kursnummer sowie des Namens der/des Teilnehmenden auf das Konto der Stadtkasse Heide einzuzahlen. Alternativ ist eine Bezahlung in der vhs Geschäftsstelle in bar oder per EC-Karte während der Öffnungszeiten möglich.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei langfristigen Kursen, kann die Leitung der Volkshochschule eine abweichende Zahlung vereinbaren.

(4) Bei nachträglichen Kurseintritten in einen laufenden Kurs ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten. Eine Entgeltermäßigung ist nicht möglich.

(5) Eine Rechnung wird nur für Bildungsurlaube und spezielle Fortbildungsseminare erteilt. Für alle anderen Kurse kann eine Rechnung auf Anfrage gegen eine Gebühr von 3,00 EUR erstellt werden.

(6) Für Mahnungen im Falle des Nichtentrichtens des Entgeltes wird eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

Die vhs Heide haftet nicht für Diebstähle, Unfälle oder sonstige Schäden während der Lehrveranstaltungen sowie auf dem Wege von und zu den Lehrstätten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Entgeltordnung vom 17.11.2004 außer Kraft.

Heide, 29.02.24
S t a d t H e i d e
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Offenlegung des Berufes gem. § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

„Nach § 32 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Schleswig-Holstein haben die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und der Ausschüsse der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.

Aufgrund entsprechender Erklärung des Ratsmitgliedes Dr. Carsten Dethlefs ist festzustellen, dass Herr Dr. Dethlefs keinen Beruf oder eine andere Tätigkeit ausübt, die für die Ausübung seines Mandats von Bedeutung sind.

25746 Heide, 6.3.2024
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Termin-Sprechtag des Bürgermeisters am 18.04.2024

Herr Oliver Schmidt-Gutzat, Bürgermeister der Stadt Heide, steht den Einwohnerinnen und Einwohnern mit seinem Sprechtag grundsätzlich jeden dritten Donnerstag im Monat, persönlich zur Verfügung.

Der nächste findet Sprechtag am Donnerstag, den 18.04.2024 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus, Postelweg 1, 25746 Heide, Zimmer 101, statt. Zwecks Terminabstimmung setzen Sie sich bitte telefonisch (0481-6850-900) mit dem Vorzimmer des Bürgermeisters in Verbindung.

Auch Jugendliche sind zu dieser Sprechstunde herzlich eingeladen.

Auch außerhalb der Sprechstunde können jederzeit Anfragen unter der Rufnummer (0481) 6850-901/902 an den Bürgermeister gerichtet werden.

25746 Heide 13.03.2024
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister